

400 Kisten darf nun der Verbandsvertreter in seine eigenen Kisten um und verkauft diesen Kisten an den Großhandel. Er darf in diesem Falle lediglich die RM. 0,20 Abmangungsgebühr je Kiste, die ihm von der R.G.B. in Rechnung gestellt worden, im Abmangungsverfahren weitergeben. Für seine eigenen Kisten darf er eine neue Abmangungsgebühr nicht berechnen; ein Band darf jedoch erhoben werden. Die Kisten aus den verbleibenden 200 Kisten verkauft er an einen Verarbeitungsbetrieb in loser Schüttung. Die ihm von der Bezirksabgabestelle berechnete Abmangungsgebühr von RM. 0,20 je Kiste darf auch hier weitergegeben werden.

Verpackungsmaterial ist heute schwer zu beschaffen. Leider sind in letzter Zeit manche Verarbeiter dazu übergegangen, Dauerreifen, obwohl sie als unzerstörbares Eigentum der Verbraucher bekannt sind, nicht zurückzuführen und das in Rechnung gesetzte Pfand verkaufen zu lassen. Um solchen Verfahrern einen Riegel vorzusetzen, dürfen die Eigentümer von Dauerreifenpackung einen Pfandbetrag bis zur doppelten Höhe des Nennwertes der Verpackungsgegenstände beim Verkauf anhängen. Wird die Verpackungsgegenstände nicht frist-

gemäß zurückgeliefert, so verliert der Pfandbetrag an Wert und der Käufer verpflichtet, den diese Kosten aus seiner Handlungsspanne endgültig tragen muß. Der Eigentümer der Dauerreifenpackung hat in solchen Fällen den vollen Pfandbetrag seinem Verpackungsmittelkonto gutzuschreiben. Er ist jedoch verpflichtet, aus dem Ueberschuß seine Abmangungsgebühr entsprechend zu zahlen.

Der Abschnitt V der Anordnung Nr. 18/40 regelt die Abgeltung der Kosten der verlorenen Verpackung und des Verschalungs- und Frostschuttmaterials. Hier gilt ferner, daß über die Berechnung der Abmangungsgebühr bei Dauerreifenpackung Besagte.

Der Abschnitt VI verbietet den Brutto-für-Netto-Verkauf von inländischen und von ausländischen unversapft eingeführten Früchtmaren.

Der Abschnitt VII enthält die üblichen Strafbestimmungen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. 16/38 — Pr. — der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft betr. Abgeltung für Verpackungsmaterial vom 13. 10. 1938 und etwaige gebliebene Sonderregelungen außer Kraft. Fahrman.

Neue und gebrauchte Kisten und Steigen sind vorsichtig zu behandeln Helft Verpackungsmaterial sparen!

Unter der Ueberschrift „Verpackungsmaterial sparen“, „Käuflicher Rücklauf gebrauchter Verpackungsmittel“ wurde in der Nr. 18 der „Gartenbauwirtschaft“ auf die neu eingerichtete Rücklauforganisation für gebrauchte Kisten hingewiesen. Heute soll einiges über die Behandlung der neuen und gebrauchten Kisten und Steigen gesagt werden.

Zunächst ist darauf zu achten, daß das Öffnen der Kisten richtig erfolgt. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich um eine „neue“ oder um eine schon „gebrauchte“ Kiste handelt. Auf ein ordnungsmäßiges Öffnen der Kiste aus dem Deckel ist unbedingt zu achten. Es darf nicht vorkommen, daß nur aus drei Seiten des Deckels die Kiste herausgehoben werden und der Deckel dann einfach nach hinten gebogen wird. Das schmale Stück Holz, das zwischen Kiste und Deckelende vorhanden ist, wird sonst ausgebrochen. Der Erfolg davon ist, daß sehr oft eine zweite Angelung auf dieser Seite hin eine obermalige richtige Angelung nicht möglich ist. Die Kräfte der Stirnwände, in denen die Kiste festsitzt, werden ebenfalls meist ausgebrochen und unbrauchbar. Kommen derartige ungeschickliche Öffnungen der Kisten vor, so werden Deckel und Seiten zum Stützpunkt nicht mehr den erforderlichen Halt zum nochmaligen Verschließen der Kiste bieten, und es werden größere Ausbesserungen notwendig. Es wird nicht immer der Fall sein, daß eine Kistenwand- und -ausbesserungsstelle am Ort ist, die die Reparatur vornehmen und den Schaden wieder gutmachen könnte. Daraus ergibt sich in sehr vielen Fällen, daß die Kiste nicht der Wiederverwendung zugeführt, sondern auseinandergehoben und zu Feuerholz gerhackt wird.

Dies darf jedoch in Zukunft unter keinen Umständen mehr geschehen; denn es wird jede einzelne Kiste wieder benötigt. Es soll hier auch bemerkt werden, daß der Kistenboden mit einem Brechen oder einem Kistenboden zunächst leicht angehoben wird und die Kiste, deren Köpfe dann über dem Holz hervorstehen, mit einer Beiß- oder Kneifzange entfernt werden. Dies muß so erfolgen, daß die Auflage der Kiste nach dem Kistenboden gerichtet ist, um ein Ausbrechen der Kiste durch den Deckelrand zu vermeiden. Besonders zu empfehlen ist die Verwendung der sogenannten „Kistenheber“. Es handelt sich dabei um keine Pappunterlegscheiben, die unter die Kiste untergelegt werden und nicht nur das schonende Öffnen der Kisten gewährleisten, sondern auch das einfache und mühsellose Kistenschließen in den meisten Fällen zu haben.

Besonders zu beachten ist, daß bei jeder Kiste der dazugehörige Deckel fehlt. Es muß sehr oft festgestellt werden, daß beim Rücklauf gebrauchter Kisten Deckel fehlen. Diese liegen bestimmt in irgendeiner Ecke, nur nicht dort, wo sich die Kisten befinden. Der Rückläufer der gebrauchten Kisten wird diese nur wiederfinden können, wenn er einen neuen Deckel dazu herstellt. Dazu ist aber wieder das so knapp zur Verfügung stehende Holz notwendig, woraus bei achtsamer Behandlung der gebrauchten Kisten die Herstellung neuer erfolgen könnte. Von acht also darauf, daß die Kisten immer vollständig bleiben.

Das Augenmerk ist auch auf die Aufsätze zu richten. Es wird gerade bei den Verarbeitern von Kisten für Gartenbau-Erzeugnisse oftmals der Fall sein, daß die benötigten Kisten und Steigen zu dieser oder jener Fruchtart schon im voraus bereitgestellt müssen, um sie bei Schlagartig einsetzender Ernte zur Verfügung zu haben.

In derartigen Fällen achtet man besonders darauf, daß die Stapelung unter freiem Himmel vermieden wird. Es wird nicht immer genügend Platz vorhanden sein, teilweise große Kisten- und Steigenwände in geschlossenen Räumen unterzubringen. Es sollte aber unbedingt darauf geachtet werden, daß der Lager- oder Stapelplatz zumindest überdacht ist und Regen und Sonne nicht von allen Seiten an die Kisten und Steigen heran können. Durch unangenehme Aufwechslung unter freiem Himmel treten leicht Verwitterungsschäden auf, die die mehrfache Verwendung der Kisten und Steigen beeinträchtigen. Es muß jetzt auch von Seiten der Kistenverarbeiter darauf hingewirkt werden, daß das Verpackungsmittel möglichst lange wiederverwendbar gehalten werden kann. Die Kisten- und Steigenherstellenden Betriebe dürfen nicht immer in der Lage, nur gut getrocknetes Holz verwenden zu können; denn die Holzmarktfrage macht es oft erforderlich, daß das Rundholz sofort zu Schnittmaterial verarbeitet wird. Das Schnittmaterial aber kann nicht immer die Stapelung oder Trocknung erfahren, die erforderlich wäre, um der Kiste oder Steige die größte Widerstandsfähigkeit zu geben, da der tiefe Bedarf an trockenem Brettern sonst nicht zu decken ist. Es kommt also vor, daß ziemlich feuchtes Holz verwendet werden muß. Sind

die Kisten nun so gestapelt, daß sie Regen und Sonne ausgesetzt sind, wird der Trocknungsprozeß nicht in der natürlichen Form, sondern beschleunigt seinen Verlauf nehmen. Das Ergebnis ist, daß sich bei den aneinandergepressten Brettern Querschrumpfen ergeben, daß sich Kisten in der Verengung lockern und die bei einer Stapelung darunterliegenden Kisten beschädigt und zerissen werden, abgesehen davon, daß sich die Personen, die mit den Kisten und Steigen hantieren müssen, Verletzungen zuziehen können. Es ist auch zu beachten, daß die Kisten und Steigen durch das Lagern im Freien unansehnlich werden, was gerade bei Lebensmittelkisten eine beachtliche Rolle spielt. Es gibt diese Früchte, Gemüse usw., die direkt aus den Kisten oder Steigen verkauft werden; so ist es erforderlich, daß auch die äußere Verpackung einen sauberen Eindruck macht und hygienisch einwandfrei ist.

Wenn dennoch Beschädigungen auftreten, die sich bei mehrfacher Verwendung nicht vermeiden lassen, so muß dafür gesorgt werden, daß die beschädigten Kisten und Steigen schnellstens ausgetauscht werden. Die Gebrauchsfähigkeit wird dadurch wesentlich erhöht. Es muß in Zukunft überaus oberflächlich sein, jede Kiste und Steige so zu behandeln, daß sie den Sammelstellen möglichst viele Male zurückgegeben werden kann, um von diesen der Wiederverwendung zugeführt zu werden.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß bei Rückgabe guterhaltener Kisten der Abnehmer einen wesentlich höheren Rücklaufpreis erhalten kann, als wenn die vorstehend aufgeführten Mängel vorhanden sind. Es liegt also im Interesse jedes Kistenbenutzers, sorgsam mit den jetzt so wenig zur Verfügung stehenden Verpackungsmitteln, Kisten, Steigen, Gefäßen usw. umzugehen; er wird selbst den Vorteil haben, wenn es den neugeschaffenen Sammel- und Ausbesserungsstellen möglich ist, einen recht großen Teil guterhaltener Kisten der Wiederverwendung zuzuführen. Es heißt also jeder, der mit vorgenannten Packmitteln zu tun hat, durch sorgfältige Behandlung den überaus kostbaren Rohstoff Holz einzusparen und zu erhalten, damit der große Bedarf an Kisten und verarbeiteten Packmitteln sichergestellt werden kann, und jeder Erzeuger in die Lage versetzt wird, seine Waren zu verpacken und dem Verwendungszweck in einwandfreiem Zustand zuzuführen. H. Hädel.

Gründung der Kreisbauernschaften Eupen und Malmédy Nährständige Aufbauarbeit

In Anwesenheit des Reichsbauernführers und des ehrenamtlichen Führers der Landesbauernschaft Rheinland wurden die seit 20 Jahren vom Reichsgebiet abgetrennten Kreisbauernschaften Eupen und Malmédy neu errichtet und durch einen schlichten Festakt in den beiden Kreisstädten in die Landesbauernschaft Rheinland aufgenommen. Den versammelten bäuerlichen Führern der beiden Kreise, die unter größten Schwierigkeiten in zwei Jahrzehnten ihr Deutschtum und ihre deutsche Bauernart aufrecht erhielten, entbot der stellvertret. Landesbauernführer Rheinland, Landesobmann Dreger herzlichste Willkommensgrüße. Er dankte ihnen für ihre Fähigkeit und Treue im Deutschtumskampf und gab dem Wunsch Ausdruck, daß die nun auch in Eupen und Malmédy errichtete Organisation des Reichsbauernführers sich zum Segen der Landwirtschaft und des Bauerntums auswirken werde. Reichsbauernführer überbrachte die Grüße und Wünsche des Reichsbauernführers Darré. Er kennzeichnete die großen Aufgaben des Reichsbauern-

Neuregelungen im Gartenbauwirtschaftsverband Pommern Bekanntgabe von Erzeugerhöchstpreisen

Bekanntlich werden bereits seit Jahren im Einvernehmen mit dem Gartenbauwirtschaftsverband Pommern von der Preisbildungsstelle beim Oberpräsidium der Provinz Pommern von Zeit zu Zeit Erzeugerhöchstpreise festgelegt. Diese Erzeugerhöchstpreise wurden bislang vom Gartenbauwirtschaftsverband Pommern durch Rundschreiben an alle Preisbesitzer und an sämtliche am Obst- und Gemüsehandel beteiligten Wirtschaftsorganisationen zur Weiterleitung an die in Frage kommenden Einzelpersonen bekanntgemacht.

Obgleich alle Stellen, denen die Weiterveröffentlichung der festgesetzten Erzeugerhöchstpreise oblag, bemüht waren, die Bekanntgabe schnellstens und auf breiter Grundlage vorzunehmen, stellten sich dennoch häufig Unstimmigkeiten über die Höhe der jeweils gültigen Höchstpreise ein. Es wurde immer wieder beobachtet und festgestellt, daß nicht alle Händler und Erzeuger rechtzeitig über die derzeitigen Erzeugerhöchstpreise orientiert waren. Infolgedessen war es unvermeidlich, daß sich Differenzen mit den Preisüberwachungsstellen ergeben mußten.

Um diese Unstimmigkeiten zu beseitigen, werden mit Wirkung vom 21. Juni 1940 die von der Preisbildungsstelle für den Bereich der Provinz Pommern festgesetzten Erzeugerhöchstpreise nicht mehr durch Rundschreiben des Gartenbauwirtschaftsverbandes Pommern, sondern durch sogenannte Preislisten veröffentlicht. Diese Preislisten werden durch die Druckerei- und Formularverlags-Gesellschaft m. b. H. „Pommersche Reichspost“ in Stettin, Rosengarten 1, herausgegeben. Die Be-

stellungen sind schnellstens unmittelbar beim Verlag auszugeben. Die Preislisten gelten jeweils für ein Jahr. Der Bezugpreis beträgt vorläufig RM. 4,50 jährlich einschließlich Porto. Die Einziehung des Bezugspreises pro Jahr erfolgt in einer Summe innerhalb der ersten drei bis vier Monate seitens des Verlages.

Im Interesse aller Beteiligten hat der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern — Preisbildungsstelle — im Einvernehmen mit dem Gartenbauwirtschaftsverband Pommern unter dem 31. Mai 1940 eine Anordnung erlassen, wonach alle am Obst- und Gemüsehandel beteiligten Preisbesitzer, insbesondere sämtliche Groß-, Einzel- und ambulante Händler, sowie Erzeuger, die ihre Erzeugnisse des Obst- und Gemüsebaues selbst verkaufen, verpflichtet sind, die Preisbekanntmachungen zu befolgen.

Alle Behörden, die mit der Preisüberwachung zu tun haben, sind ebenfalls durch eine besondere Dienstankündigung zum Bezug der Preislisten verpflichtet worden.

Durch die Neuregelung der Bekanntgabe von Erzeugerhöchstpreisen für Obst und Gemüse, die sich in einigen Gebieten des Reiches bereits geltend gemacht hat, soll erreicht werden, daß eine reibungslose und schnelle Information über die festgesetzten Erzeugerhöchstpreise erfolgt.

Denen, die es angeht, sei an dieser Stelle nochmals gesagt, daß sie ihre Bestellungen umgehend an den obengenannten Verlag abgeben. Gellert.

Obst, Gemüse und Waldfrüchte nur gegen Schluschein D

Gemäß Anordnung Nr. 1/30 betr. Regelung des Absatzes der Ernährung dienender Gartenbau-Erzeugnisse vom 2. Januar 1939 des Reichsbauernführers, veröffentlicht in Nr. 1 im Wochenblatt der Landesbauernschaft Pommern vom Januar 1939, sind Großverleiher, Kleinverleiher (Einzelhandelsbetriebe und ambulante Händler), Verarbeitungsbetriebe und Großverbraucher verpflichtet, beim Kauf von Gemüse aller Art, Beeren, Stein- und Beerenobst, wildwachsenden Beerensträuchern und Pilzen in den Kreisen, die nicht zum Einzugsgebiet der Preisbildungsstelle (nicht geschlossenen Anbaugebiet) gehören, über jeden Kauf den Schluschein D anzuführen. Zu dem nicht geschlossenen Anbaugebiet der Provinz Pommern gehören die Kreise: Anklam, Arnswalde, Belgard, Bütow, Cammin, Demmin, Dt. Krone, Dramburg, Flatow, Franzburg-Barth, Friedeburg, Greifenberg, Greifswald, Grimmen, Halberstadt, Köslin-Bublitz, Lauenburg, Neustettin, Rehnetz, Rosenthal, Rügen, Rummelsburg, Schlawe, Schlochau, Wismar-Wollin.

Zum Einzugsgebiet der Preisbildungsstelle Stettin, Lebaer, Abgabestelle Pommern für Gartenbau-Erzeugnisse e. G. m. b. H., Stettin, Dolgmarktstraße 2, gehören die Kreise: Neudamm, Greifswald, Rügen, Starbuck, Saargard, die der Stadtkreis Stettin.

In den Gebieten, die nicht zum Einzugsgebiet der Preisbildungsstelle gehören, also in den oben genannten 25 Kreisen, dürfen die Mitglieder der Erzeugervereinigung Gartenbau-Erzeugnisse nur an solche Verleiher und Verarbeiter abgeben, die im Besitz eines vom Reichsbauernführer ausgestellten Schluscheins (Schluschein D) sind. Schluscheinbesitzer D sind von den Käufern beim Kauf von Gemüse, Obst, Hühnerfleisch, Wild, etc. vorzulegen und werden dann durch die Post zugestellt, wofür RM. 0,30 an Porto-

auslagen bei Ausgabe der Bestellung im voraus zu erheben sind. Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt 1% des Kaufbetrages, bei wildwachsenden Beeren und Pilzen 1% vom Pfänderpreis, und 1% vom Käufer der Ware zu tragen. Diese Gebühren sind am 1. und 15. eines jeden Monats auf das Konto 2054 des Reichsbauernführers bei der Landesbauernschaft Pommern in Stettin, Paradeplatz 40, zu überweisen. Gleichzeitig sind die grünen Durchschriften aus dem Schluscheinbuch D und eine entsprechende Aufstellung an den Reichsbauernführer, Hohenzollernplatz 2, einzuliefern.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Führung der Schluscheinbücher nicht immer mit der erforderlichen Sorgfalt erfolgt, die eine Nachprüfung der Schluscheine ermöglicht, daher ist besonders darauf zu achten, daß dieselben gut leserlich ausgefüllt sind, weil die Durchschriften als Buchungsdokument dienen sollen. Ungültige oder verächtliche Schluscheine sind mit dem Vermerk „ungültig“ ebenfalls einzureichen. Der Käufer hat die vorgeschriebenen Spalten mit feiner deutlich lesbaren Unterschrift zu versehen, damit Irrtümern vorgebeugt wird. Die Behörden sind vom Käufer zu tragen und sind von der Verleiherin zu bezeichnen; sie dürfen daher nicht dem Verkäufer in Abzug gebracht werden. Der Schluschein D ist jeweils in dreifacher Ausfertigung auszufüllen; das weiße Blatt erhält der Erzeuger (Verkäufer), das grüne Blatt ist für die Preisbildungsstelle (Reichsbauernführer) bestimmt und dahin jeweils am 1. und 15. eines Monats zusammen mit der Gebührenrechnung einzuliefern; das gelbe Blatt verbleibt im Buch und dient dem Käufer als Rechnungunterlage.

Alle in Betracht kommenden Betriebe werden hierdurch nochmals auf die Bestimmungen zum Gebrauch der Schluscheinbücher D hingewiesen. Auf eine vollständige und gut leserliche Ausfüllung der Schluscheine ist besonders zu achten. Ebert.

Einschränkung in der Verweigung leerer Eisenbahnwagen

Bekanntlich kann der Verleiher das Vermögen des leeren Wagens gemäß den §§ 58 und 70 der Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung veranlagern. Die Eisenbahn soll diesem Antrag entsprechen, sofern dem nicht zwingende Gründe des Betriebes entgegenstehen.

Bei dem derzeit herrschenden Hochbedarf an Güterwagen, der einen beschleunigten Wagenumsatz erfordert, würde sich aber die Verweigung leerer Wagen hinderlich auswirken. Aus diesem Grund hat die Deutsche Reichsbahn ihre Dienststellen angewiesen, Anträge auf Verweigung leerer Wagen vor der Ver- oder nach der Entladung unter Hinweis auf die bestehenden Verkehrs- und Betriebsschwierigkeiten gemäß den eingangs erwähnten Paragraphen der Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung abzulehnen. Verordnungen, die jedoch aus Gründen der Vollbeschäftigung notwendig sind, werden von dieser Anweisung nicht betroffen.

Förderungsgemeinschaft der Obst-, Gemüse- und Südfruchtkaufleute

Nachdem die Begründung der Arbeitsgemeinschaften in den meisten Landesbauernschaften der Obst-, Gemüse- und Südfruchtkaufleute im wesentlichen abgeschlossen ist, wurde nunmehr die Förderungsgemeinschaft der deutschen Obst-, Gemüse- und Südfruchtkaufleute e. V. ins Leben gerufen. Die Förderungsgemeinschaft ist ein freiwilliger Zusammenschluß der Fachschaftsmitglieder. Ihr Zweck ist die Durchführung von Gemeinschaftsaufgaben zur Förderung des Berufsstandes. Dazu gehören die Herstellung von technischen und betriebswirtschaftlichen Einrichtungen, die die Durchführung der Marktordnung auf dem Gebiet der Korntätigkeit und dergetreidewirtschaftlichen, ferner Maßnahmen, die der Unterstützung der Umstellung der Betriebe von veralteten Betriebsmitteln, der Förderung des Nachwuchses und ähnlichen Aufgaben dienen. Die Förderungsgemeinschaft erstreckt seinen wirtschaftlichen Geschäftsbereich. Es ist keine neue Organisation, sondern soll lediglich ein Instrument in der Hand des Reichsfachschaftsleiters sein, um die der Fachschaft insbesondere in betriebswirtschaftlicher und berufständlicher Hinsicht jetzt und in Zukunft gestellten Aufgaben aus eigenen Kräften vorzunehmen zu können.

Verbot des Haltbarmachens von Gurken neuer Ernte vor dem 1. Juli

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß das mit der Anordnung Nr. 78 der Hauptvereinigung vom 30. Mai 1939 erlassene Verbot des Haltbarmachens von Gurken neuer Ernte vor dem 1. Juli auch in diesem Jahr in vollem Umfang aufrecht erhalten bleibt. Diese Bestimmung hat besonders für die Gartenbauwirtschaftsverbände Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Kurmark und Nieder-sachsen Bedeutung.

Pachtpreise für Obstpachtungen

Die in der Anordnung Nr. 18/39 betr. Festsetzung von Rahmenpreisen bei Obstpachtungen vom 6. Juli 1939 festgesetzten Rahmenpreise haben auch für das Erntejahr 1940 Gültigkeit.

Der Reichskommissar für die Preisbildung wird die Preisbildungsstellen verständigen, daß diese etwas höhere Vorkaufspreise für Frühfrüchte und späte Knorpelkirschen genehmigen können. Es darf jedoch ein höherer Rahmenpreis

- a) für Frühfrüchte von RM. 18,— je 50 kg,
 - b) für späte Knorpelkirschen von RM. 18,— je 50 kg
- in keinem Fall vereinbart werden.

Anschrift der Gartenbauabteilung der Landesbauernschaft Danzig-Westpr.

Nach der Verlegung der Gartenbauabteilung der Landesbauernschaft Danzig-Westpreußen lautet die Anschrift wie folgt: Danzig, Sandgrube 32, Telefon: 27 774.

Beilage
Auftrag
Durch
Ich reg
ausstre
schleht
finden
Kreuz
schon
einzelne
den son
Teilen d
suche-
mäßig
rium ge
zwischen
wie über
sindliche
wisse all
sicherung
reichen
gehend
Um di
feien im
rungen
Beurteil
deni dem
kräftigen
ten eine
Schädlin
kann. Bei
den Bef
nach ein
äußern. P
zu unter
1. off
und Blüte
Stamm u
2. ver
b) am al
lage, d) a
3. Spä
knospen.
Die off
zu beob
färbt und
nen all
ausstre
gen dann
beruhen
Teil des
Blatt ober
gen Triebe
beobacht
amir die
bei Kerne
len welle
braune
dünnere
Nahrung
Am alten
lich selte
denzwebe
platten, be
auch zu
Frische
Stamm auf
ten. Sie
wunden, j
sich, we
die Kloben
rung oft
Nebenst
später jed
an den K
reißt sich
Biumsch
sen Stellen
Folgeertr
Zur Beur
in v. D. be
sowie die
sonders
den, ob si
auftreten
teilen. B
geniell g
zufließen
Da sich n
des Baum
ganze Stam
ben. Beso
mes und
reife Sonne